

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

4/2002/P

auf Antrag

des **SPD-Landesverbandes N.-W.**,
vertr. d. d. Vorsitzenden Sch.,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. N. ,

gegen

C.,

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

Beigetreten:
Parteivorstand der **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**,
vertr. d. d. Schatzmeisterin W.-D.,

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27.
September 2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission III vom 11. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin ist seit über 30 Jahren Mitglied der SPD und nahm für diese in der Vergangenheit verschiedene Funktionen und Mandate wahr.

Nachdem die vom Antragsteller zur Klärung des im Unterbezirk K. entstandenen Verdachts des unzulässigen Umgangs mit Parteispenden eingesetzte Feststellungskommission zu der Erkenntnis gekommen war, daß die Antragsgegnerin unter dem 30. April 1997 eine Spendenbescheinigung des SPD-Unterbezirks Köln über 2000,00 DM ohne Gegenleistung

erhalten habe, und sie auf keines der Anschreiben des Antragstellers und der Feststellungskommission mit der Bitte um Mithilfe bei der Aufklärung reagiert hatte, beschloß der Antragsteller die Verhängung einer Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 SchiedsO, was der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. Mai 2002 mitgeteilt wurde.

Zu der von der Landesschiedskommission III am 11. Juli 2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung in dem dadurch eingeleiteten Parteiordnungsverfahren erschien die Antragsgegnerin nicht, nachdem ein zuvor von ihr gestellter Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt worden war. Auch ein mit Schriftsatz vom 11. Juli 2002 erneut gestellter Ablehnungsantrag wurde zu Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen.

Mit Entscheidung vom gleichen Tage erkannte die Landesschiedskommission - insoweit über den Antrag des Antragstellers auf Verhängung eines einjährigen Funktionsverbots hinausgehend - gegenüber der Antragsgegnerin auf das Ruhen sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von 2 ½ Jahren, auf die die aufgrund der Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 SchiedsO verhängten Zeiten des Ruhens der Mitgliedschaft ab der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2002 anzurechnen seien. Zugleich wurde die Sofortmaßnahme erneut angeordnet.

Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß die Antragsgegnerin vorsätzlich und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und die Statuten der Partei mißachtet habe. Sie habe gegen grundlegende Informations- und Auskunftspflichten verstoßen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft in der Partei ergäben und gegenüber den Organen der Partei zu erfüllen seien. Sie lasse es zu, daß eine unter ihrem Namen verbuchte Spendenquittung über 2000,00 DM als unrechtmäßig erscheine. Durch ihre Weigerung, die der Partei geschuldeten Auskünfte und Informationen zu erteilen, schade sie dem Ansehen der Partei, weil der Spendenvorgang im Zwielicht verbleibe. Das Verhalten der Antragsgegnerin trage dazu bei, daß die Aufklärung dieses Spendenvorgangs nicht möglich sei; dies schädige das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und setze diese zudem der Gefahr aus, ein Mehrfaches des zweifelhaften Spendenbetrages an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zurückzahlen zu müssen. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme stehe fest, daß die Antragsgegnerin zu den Personen gehöre, unter deren Namen falsche Spendenbescheinigungen ausgestellt und illegale Gelder durch eine Täuschungshandlung in den Finanzkreislauf des Unterbezirks eingeführt worden seien. Selbst wenn man zugunsten der Antragsgegnerin unterstelle, daß sie entweder tatsächlich einen Barbetrag über 2000,00 DM gespendet habe oder ihr die falsche Spendenbescheinigung nicht überreicht worden sei, bedeute die Verweigerung jedweder Auskünfte eine bewußte Schädigung der Partei in materieller Hinsicht und in Bezug auf das Ansehen nach außen, weil damit der Anschein eines Unrechtsvorgangs aufrechterhalten werde. Zu Unrecht berufe sich die Antragsgegnerin auf ein Aussageverweigerungsrecht. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergebe sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, das Rechte und Pflichten vermittele. Der hieraus rührende Auskunfts- und Informationsanspruch werde nicht überlagert oder gar aufgehoben durch ein Zeugnisverweigerungsrecht. Mit ihrem Verhalten habe die Antragsgegnerin zugleich die Arbeit der nach § 33 Abs. 1 OrgStatut eingesetzten Feststellungskommission boykottiert. Auch der Mitwirkung am Schiedsverfahren habe sich die Antragsgegnerin von vornherein verweigert. Mit ihrem Beitritt habe sich die Antragsgegnerin auch dem Organisationsstatut und allen sonstigen Statuten unterworfen. Die verhängte Maßnahme sei als Sanktion erforderlich, aber auch ausreichend, um der Antragsgegnerin Gelegenheit zu geben, ihr Verhältnis zur Partei zu klären. Dieses Verhalten habe auch in das Verfahren einbezogen werden dürfen, obwohl es nicht Grundlage der Sofortmaßnahme gewesen sei; hierauf sei die

Antragsgegnerin auch hingewiesen worden. Die Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahme sei erforderlich.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission III vom 11. Juli 2002, die ihr am 22. Juli 2002 zugestellt wurde, hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 25. Juli 2002, eingegangen am 02. August 2002, Berufung eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 13. August 2002, eingegangen am 14. August 2002, unter Vorlage ihres Parteibuches begründet hat. Sie bezieht sich zunächst auf ihre Ausführungen in dem von ihr anhängig gemachten Verfahren vor dem AG Düsseldorf, 31 C 50418/02, und macht darüber hinaus im wesentlichen geltend, daß es sich bei der angegriffenen Entscheidung erkennbar um ein „Gesinnungsurteil“ handele. Da die gegen sie erhobenen Vorwürfe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haltbar seien, jedoch „offensichtlich eine Verurteilung erforderlich sei“, sei der ursprünglich erhobene Vorwurf kurzerhand durch den Vorwurf mangelnder Mitarbeit ersetzt worden. Dies zeige eine tiefgreifende Mißachtung demokratischer Prinzipien. Die Wahrnehmung grundgesetzlich eingeräumter Rechte werde so zur Grundlage einer gegen sie gerichteten Entscheidung gemacht. Es sei „hoffentlich nicht symptomatisch für das Verhältnis der SPD zur Demokratie, daß sich die Schiedskommission in vorauseilendem Gehorsam stalinistischer Methoden bediene, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen“. Ein Vergleich des Urteils mit der überwiegenden Zahl der bekanntgewordenen Schiedsurteile zeige im übrigen, daß Vorwurf und „Strafmaß“ in keinem rechtsstaatlich zu begründenden Verhältnis stünden.

In ihrer Klage vor dem Amtsgericht Düsseldorf, die sie inzwischen zurückgenommen hat, nachdem das Amtsgericht mit am 14. August 2002 verkündeten Urteil (31 C 50418/02) den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgelehnt hat, hatte sich die Antragsgegnerin insbesondere gegen die verhängte Sofortmaßnahme gewandt und u.a. geltend gemacht, daß die Voraussetzungen für deren Anordnung nicht gegeben seien. Da es sich mit ihren Auswirkungen um die schwerwiegendste aller möglichen Maßnahmen handele, müsse ein solcher Eingriff unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem durchgreifendsten Ergebnis eines Parteiordnungsverfahrens - dem Parteiausschluß - zu rechnen sei. Hiervon sei nicht auszugehen. Sie habe - insbesondere unter Hinweis auf formale Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesschiedskommission - ihre Mitwirkung am Verfahren verweigert; allein dies werde ihr nun zum Vorwurf gemacht und hart sanktioniert. Als Betroffener müsse ihr jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen das Recht zu schweigen zugestanden werden. Andernfalls müsse sie damit rechnen, sich über das Parteiordnungsverfahren auch in dem gegen sie eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren selbst zu belasten. Das könne ihr nicht zugemutet werden. Der Antragsteller habe bisher für die zunächst gegen sie erhobenen Vorwürfe keinerlei Beweise vorgelegt. Die Einleitung von Sofortmaßnahmen sei nicht eilbedürftig gewesen. Sie solle nur dazu dienen, auf die Betroffenen Druck auszuüben. Dies gelte auch für den nur als Drohung aufzufassenden Hinweis des Vorsitzenden der Landesschiedskommission, daß im Parteiordnungsverfahren auch eine Würdigung ihres Verhaltens bei der Aufklärung der K. Spendenaffäre und ihr Verhalten gegenüber den Gremien und Organen der Partei in Betracht kommen könne. Die Landesschiedskommission sei nicht berechtigt gewesen, ihre Entscheidung auf Vorwürfe zu stützen, die gar nicht Gegenstand des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages gewesen seien. Sie sei seit mehr als 30 Jahren Parteimitglied und in wichtigen Funktionen für die Partei tätig gewesen. Sie selbst habe zu keinem Zeitpunkt irgendwelche öffentlichen Erklärungen abgegeben.

Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluß vom 24. August 2002 die Sofortmaßnahme aus der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 11. Juli 2002 aufrechterhalten.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 18. September 2002 mitgeteilt, daß sie daraufhin „ihrerseits keine Veranlassung sehe, an dem Verfahren in irgendeiner Weise teilzunehmen“, und angekündigt, eine nach ihrer Einschätzung unangemessene Entscheidung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen. Die - von ihr angeregte - Beiziehung aller Akten in den Parallelverfahren zeige, daß nicht sie oder andere der Betroffenen, sondern die Mitglieder des Landesvorstands der SPD in N.-W. einen erheblichen Schaden für die Partei herbeigeführt hätten, indem sie die Angelegenheit zu einem Zeitpunkt und in einer Weise in die Presse gebracht hätten, die weder mit den Interessen der Partei noch mit denjenigen der Betroffenen zu vereinbaren gewesen seien. Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten sei vom Landesvorstand in grober Weise mißachtet, § 17 SchiedsO sei verletzt worden. Sie, die 1970 aus Überzeugung wegen der Persönlichkeit von Willy Brandt in die SPD eingetreten sei, werde sich keinesfalls von dessen Nachfolgern aus der Partei drängen lassen.

Die Antragsgegnerin hat bisher einen ausdrücklichen Antrag nicht gestellt.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die seiner Auffassung nach zutreffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung und sein Vorbringen in den zivilgerichtlichen Verfahren. Das Aufteilen anonymer Großspenden an die SPD in Beträge, für die die Publizität nach § 25 Abs. 2 ParteiG nicht gelte, zum Zwecke der Verschleierung der Herkunft der Großspenden, die Verbuchung als reguläre Parteispenden von einzelnen Parteimitgliedern und die damit einhergehende Ausstellung irregulärer Spendenbescheinigungen wie auch der Umgang mit den Spendenbescheinigungen habe mit dem Bekanntwerden dieser Machenschaften in der Öffentlichkeit zu einer außergewöhnlichen schweren Schädigung der Partei im Sinne eines politischen Schadens geführt. Nach summarischer Prüfung habe davon ausgegangen werden müssen, daß auch die Antragsgegnerin sich hieran beteiligt habe. Die Partei müsse, um der beträchtlichen Schädigung ihres Ansehens und der Glaubwürdigkeit entgegenzuwirken, mit Nachdruck deutlich machen, daß sie den bekannt gewordenen Umgang mit Spenden und Quittungen nicht folgenlos hinnehme und sich von den daran Mitwirkenden sogleich entschieden distanzieren. Angesichts des hinsichtlich der Antragsgegnerin festgestellten Sachverhalts - Entgegennahme einer Spendenbescheinigung über 2000,00 DM - sei eine vorläufige Maßnahme in Form der Sofortmaßnahme bis zur endgültigen Feststellung des Sachverhaltes geboten gewesen. Wenn die Antragsgegnerin - wie im Laufe des Verfahrens geschehen - die Mitglieder der Landesschiedskommission als „furchtbare Juristen“ diffamiere und von „stalinistischen Methoden“ spreche, zeige dies, daß sie jegliches Maß verloren habe. § 13 Abs. 1 SchiedsO zeige, daß die Schiedskommissionen nicht wie im Zivilrechtsstreit an das gebunden und auf das beschränkt seien, was seitens der Partei vorgetragen und beantragt werde.

Der beigetretene Parteivorstand beantragt ebenfalls,

die Berufung der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten Bezug genommen, die Gegenstand der Verhandlung und Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission konnte über die von der Antragsgegnerin fristgerecht eingelegte und begründete Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission III des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2002 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2002 entscheiden, obwohl die Antragsgegnerin an diesem Termin nicht anwesend war. Denn sie wurde rechtzeitig zu diesem Termin geladen und hat diese Ladung - in der sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß im Falle ihres Fernbleibens auch in ihrer Abwesenheit entschieden werden kann (§ 8 Abs. 3 e) SchiedsO) - auch erhalten, wie sich aus ihrem Schriftsatz vom 18.09.2002 ergibt, in dem sie u.a. mitgeteilt hat, daß sie „keine Veranlassung sehe, an dem Verfahren in irgendeiner Weise teilzunehmen“.

Die Berufung hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Auch die Bundesschiedskommission geht wie die Vorinstanz aufgrund des festgestellten Sachverhaltes davon aus, daß sich die Antragsgegnerin mit ihrem Verhalten in Zusammenhang mit der seitens der Verantwortlichen in der SPD versuchten Aufklärung des sog. „K. Parteispendenskandals“ eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei schuldig gemacht hat, durch den schwerer Schaden in zurechenbarer Weise zumindest mitverursacht wurde (§ 35 Abs. 1, 3 SchiedsO). Bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens der Antragsgegnerin, soweit es zulässigerweise Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens sein konnte, erscheint es auch gerechtfertigt, daß die Landesschiedskommission im Rahmen der nach § 35 Abs. 2 SchiedsO zu Gebote stehenden Sanktionsmöglichkeiten eine eigene Würdigung vorgenommen und sich nicht an den Antrag des Antragstellers gebunden gefühlt hat (§ 13 Abs. 1 und 2 SchiedsO). Dies gilt auch für die Bundesschiedskommission, die nach ständiger Rechtsprechung das gesamte bis zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung in das Verfahren eingebrachte Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt - hier also auch das Verhalten und die Ausdrucksweise der Antragsgegnerin würdigen kann - und sich zu einer eigenständigen Bewertung der erhobenen Vorwürfe, soweit das tatsächliche Verhalten unstreitig oder als hinreichend nachgewiesen zu erachten ist, unter dem Gesichtspunkt parteiordnungswidrigen Verhaltens im Sinne des § 35 OrgStatut unabhängig von der Bewertung der Vorinstanzen berechtigt sieht; das Parteiordnungsverfahren ist deswegen nur bedingt einem strafrechtlichen Verfahren, in dem der Strafanspruch des Staates durchgesetzt werden soll, vergleichbar, auch wenn das parteiinterne Recht Vorgaben des Verfassungsrechts und der einschlägigen Spezialnormen (z.B. Parteiengesetz) Rechnung tragen muß, einzelne allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze gelten und bisweilen zur Auslegung von Verfahrensvorschriften des Parteiordnungsrechts Analogien zu staatlichen Prozeßordnungen gezogen werden können (zum Vorstehenden vgl. Entscheidung vom 08.06.2002 - 9/2000/P). Deshalb gilt im Unterschied zum staatlichen Strafverfahren etwa auch dann, wenn nur der Betroffene Rechtsmittel eingelegt hat, nicht zwingend das Verschlechterungsverbot (sog. „Verbot der reformatio in peius“).

Die Bundesschiedskommission nimmt zunächst in vollem Umfang auf die Ausführungen der Landesschiedskommission III in der angefochtenen, umfassend begründeten Entscheidung Bezug und führt hierzu ergänzend aus:

Zu Recht hat die Landesschiedskommission das zu sanktionierende Verhalten der Antragsgegnerin nicht darin gesehen, daß als feststehend angenommen werden könnte, daß diese selbst tatsächlich eine Spendenbescheinigung über eine am 30. April 1997 auf ihren Namen gebuchte, in Wahrheit von ihr gar nicht geleistete Barspende über 2000,00 DM entgegengenommen hätte; ebensowenig ist angenommen, die Antragsgegnerin hätte eine

derartige - wahrheitswidrige - Spendenbescheinigung zu steuerlichen Zwecken verwendet und sich damit strafbar gemacht. Ursächlich für die verhängte Sanktion ist vielmehr allein, wie sich die Antragsgegnerin gegenüber den Parteigremien verhalten hat, die sich um Aufklärung der Vorgänge im Bereich des Unterbezirks K. (Verschleierung von Großspenden) und darum bemühen, die gravierenden Folgen für die Partei - erheblicher Ansehens- und Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit, finanzielle Sanktionen im Rahmen des Parteienrechts - abzumildern.

Die Antragsgegnerin hat mehrfach - zuletzt auch gegenüber der Bundesschiedskommission - in eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie sich nicht nur an Aufklärungsmaßnahmen inhaltlich überhaupt nicht beteiligen will; sie hat es vielmehr nicht einmal für nötig gehalten, auf Anschreiben und Anfragen der Feststellungskommission zu reagieren, und auch nach Verhängung der Sofortmaßnahme durch den Landesvorstand nicht an der Verhandlung in dem darauf eingeleiteten Parteiordnungsverfahren teilgenommen. Nachdem ihr Name in Zusammenhang mit einer unzulässigen Behandlung von Parteispenden aufgetaucht ist, konnte die Partei erwarten, daß die Antragsgegnerin zumindest in einen Dialog mit den Parteigremien eintritt und nicht allein die Partei sofort mit zivilrechtlichen Verfahren überzieht. Die ausdrückliche und demonstrative Verweigerung jeglicher eigener Mitwirkung wird nicht zuletzt daraus deutlich, daß die Antragsgegnerin zwar als Beistand für andere betroffene Parteimitglieder in deren Verfahren aufgetreten ist, an dem am gleichen Tag stattfindenden Termin in eigener Sache ein Erscheinen aber nicht für geboten hielt.

Im Ergebnis braucht nicht abschließend entschieden zu werden, ob die Antragsgegnerin Recht hat, soweit sie meint, daß es ihr nicht angesonnen werden könne, im Rahmen eines parteiinternen Feststellungs- und Parteiordnungsverfahrens an der Aufklärung von Vorwürfen, die die Partei erheblich belasten, in einer Art und Weise mitzuwirken, die möglicherweise dazu führen könne, daß sie sich in einem Strafverfahren selbst belasten müßte, wozu sie nicht verpflichtet sei. Die Antragsgegnerin erkennt dabei die besondere Treuepflicht, die ihr aus der Mitgliedschaft erwächst. Zur Unterstützung der Ziele der Sozialdemokratischen Partei i. S. des § 5 OrgStatut gehört es auch, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit zu wahren bzw. dann, wenn diese ersichtlich durch das Verhalten von Mitgliedern in Verruf gebracht wurden, zur Wiederherstellung dieses Ansehens beizutragen, etwa durch Hilfe bei der Aufklärung erhobener Vorwürfe. Bei ihrem Bemühen, einen Sachverhalt aufzuklären, der Funktionsträger und Mitglieder der Partei dem Verdacht aussetzt, in erheblichem Umfang gegen Strafvorschriften und solche des Parteienrechts verstoßen zu haben, sind die Verantwortlichen darauf angewiesen, daß die Parteimitglieder, die zur Aufklärung beitragen können, dies im Rahmen der parteiintern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch tun. Nur dann kann staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit gegenüber demonstriert werden, daß sich die Partei nicht nur von derartigen Verstößen verbal distanziert, sondern alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um durch Klärung der Geschehensabläufe und der Verantwortlichkeiten Verstöße aufzuarbeiten, konsequent zu ahnden und für die Zukunft zu verhindern. Gelingt ihr dies nicht, verliert sie sehr stark an Glaubwürdigkeit und Ansehen und schmälert damit in erheblichem Umfang ihre Chancen zur politischen Mitwirkung an der Gestaltung des Gemeinwesens. Diese aber ist das eigentliche Ziel einer politischen Partei.

Zwar können Aussagen auf diesem Wege nicht erzwungen werden, weil Vollstreckungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Auch dürfte die Frage, wo die Pflicht zur Aussage inhaltlich endet, möglicherweise je nach Sachverhalt und Schwere der Vorwürfe unterschiedlich zu beantworten sein. Jedoch muß es zulässig sein, die Verweigerung jeglicher Mitwirkung an der Aufklärung im Rahmen der parteiintern zur

Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten in Form des Parteiordnungsverfahrens zu bewerten und gegebenenfalls zu ahnden. Andernfalls wäre eine Partei außer Stande, sich gegen fehlerhaftes Verhalten einzelner zu wehren.

Betroffene sind damit nicht gehindert, sich in vollem Umfang auf ihr Recht, zu schweigen und sich nicht selbst strafrechtlich relevant zu belasten, zu berufen. Sie müssen dieses Recht allerdings mit dem entgegenstehenden Interesse der auf eine Aufklärung angewiesenen Partei abwägen und für sich persönlich klären, ob ihnen der Schutz vor möglichen strafrechtlichen Sanktionen wichtiger ist als die Mitgliedschaft in und das Ansehen der Partei, deren Ziele sie nach eigenem Bekunden weiterhin vertreten wollen. Nicht hinzunehmen braucht es die Partei jedenfalls, wenn sie es an jeglicher Mitwirkung fehlen lassen, wie dies die Antragsgegnerin hier demonstrativ getan hat.

Im Ergebnis bleibt es auch bei der von der Vorinstanz verhängten Sanktion der Höhe nach. Zwar hätte die Bundesschiedskommission dazu geneigt, diese abzumildern, auch im Blick auf die Ergebnisse der Vorinstanz in zahlreichen Parallelverfahren, denen sich die Betroffenen gestellt haben und in denen die Mitwirkung an den Spendenmanipulationen nachgewiesen werden konnte bzw. eingeräumt wurde. Sie hat jedoch zusätzlich „strafverschärfend“ die in Inhalt und Ton völlig unangemessene Art und Weise gewürdigt, in der sich die Antragsgegnerin im vorliegenden und in dem von ihr angestregten zivilrechtlichen Verfahren geäußert hat. Die verwendeten Begriffe - insbesondere etwa im Berufungsbegründungsschreiben vom 13. August 2002, in dem die Antragsgegnerin von einem „Gesinnungsurteil“ spricht und den Vorwurf des „vorausseilenden Gehorsams“ und einer „tiefgreifenden Mißachtung demokratischer Prinzipien“ und „stalinistischer Methoden“ erhebt - lassen erkennen, daß der Antragsgegnerin in keiner Weise bereit ist, das Bemühen der Partei, mit den zu Gebote stehenden verfahrensrechtlichen Mitteln den begründeten Verdacht erheblicher Verstöße gegen das Parteiengesetz und Strafvorschriften aufzuklären, wenigstens anzuerkennen. Wenn sie schon die Auffassung vertritt, daß sie sich nicht selbst daran beteiligen müsse, soweit ihre Person betroffen ist, wäre es ein Gebot der Solidarität, dies jedenfalls in einer Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, die nicht ihrerseits andere Parteimitglieder diffamiert. Das Gebot der Solidarität verpflichtet - worauf hinzuweisen sich die Bundesschiedskommission in der Vergangenheit bereits mehrfach genötigt sah - die Parteimitglieder bei allen unterschiedlichen Standpunkten in der Sache zu einem pfleglichen, an der gegenseitigen Respektierung aller Mitglieder orientierten Umgang.

Nach alledem bleibt es bei der verhängten Sanktion.

.....
(Hannelore Kohl)